

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 6 ABSATZ 5 BAUGB ZUR  
1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS  
DER GEMEINDE ILBERSTEDT

Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	19.09.2012
Frühzeitige Bürgerbeteiligung (gemäß § 3 Abs.1 BauGB)	18.10.2012 um 18.00 Uhr im Sitzungsraum der Gemeinde Ilberstedt
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	15.10.2012 bis 16.11.2012
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	28.11.2012
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	27.12.2012 bis 29.01.2013
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	19.12.2012 bis 21.01.2013
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	17.05.2013 bis 18.06.2013
Abwägungsbeschluss	18.09.2013
Feststellungsbeschluss	18.09.2013

### Anlass der Planaufstellung

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Salle-Wipper hat in seiner Sitzung am 19. September 2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ilberstedt beschlossen.

Ziel ist es für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/95 Gewerbegebiet „Eisenbahnspitze“ aufzustellen.

Für das Gebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/95 Gewerbegebiet „Eisenbahnspitze“ erfolgen, um für den Bereich der ehemaligen Tierhaltungsanlage als Konversionsfläche die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) planungsrechtlich zu ermöglichen. Um dieses Planungsziel umsetzen zu können, soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ilberstedt erfolgen.

Die Gemeinde Ilberstedt verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan vom 01.10.1999.

Dieser weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans im Außenbereich als Fläche für die Landwirtschaft, gewerbliche Baufläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie als Verkehrsfläche aus.

### Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ausführlich dargestellt.

Dabei wird die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern:

- Mensch und Siedlung
- Tiere und Pflanzen
- Grund- und Oberflächenwasser
- Geologie und Boden
- Landschaft
- Luft und Allgemeiner Klimaschutz
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Die geplante Sondergebietsausweisung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung und den Betrieb einer Energieerzeugungsanlage auf der Basis solarer Strahlungsenergie am Standort Ilberstedt einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen.

**Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen** des Vorhabens sind die Baufeldfreimachung, die Realisierung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, die damit verbundenen Wirkungen innerhalb der Bauphase sowie der Funktionsverlust der überbaubaren Grundstücksteile innerhalb der Betriebsphase.

Wesentliche Immissionswirkungen, die zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten, sind nicht zu erwarten.

Entsprechend wurde zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 50 m als Grenze des **Untersuchungsraumes** gewählt.

Es sind **drei Konfliktschwerpunkte** mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festzustellen.

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Funktionsverlust der überbaubaren Grundstücksflächen betreffen die Schutzgüter Tiere und Pflanzen
2. Lärm, Staub sowie Störwirkungen durch Maschinen und Personal (während der Bauphase) sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Tiere zu beurteilen.
3. Die Wahrnehmbarkeit der baulichen Anlagen ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

Für das Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz sind mit der Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ausschließlich positive umweltbezogenen Auswirkungen zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte nicht festgestellt werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern waren nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.10.2012. Sie wurden von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Stand September 2012 aufgefordert. Desweiteren sollte sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung geäußert werden. Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB festgelegt.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden hat der Verbandsgemeinderat laut den in der Beschlussvorlage niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB sowie nach § 3 Absatz 1 und 2 BauGB wurden die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt und die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes ggf. entsprechend angepasst.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Der Planungsraum unterlag einem wirksamen Flächennutzungsplan vom 01.10.1999. Dieser stellte den Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Außenbereich als Fläche für die Landwirtschaft, gewerbliche Baufläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie als Verkehrsfläche aus.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans wurde erforderlich, weil die wirksamen Ausweisungen des Flächennutzungsplans im besagten Änderungsbereich den geplanten Entwicklungsabsichten entgegenstanden.

Mit Verweis auf die Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen gemäß § 4 Abs. 1 ROG stützt sich das gemeindliche Planungskonzept auch auf die Aspekte des Allgemeinen Klimaschutzes.

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und/oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, wurden als gleichberechtigter Abwägungsbelang in der Bauleitplanung erhoben. Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist folglich Rechnung zu tragen.

Die innerhalb der 1. Änderung des Flächennutzungsplans zu betrachtenden Dar-

stellungen des Änderungsbereichs stehen im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind mit den Belangen der Raumordnung vereinbar.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung zielt mit dem zu schaffenden Baurecht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unmittelbar auf die Mitigation des Klimawandels ab.

Das geplante sonstige Sondergebiet umfasst mit den Rudimenten der ehemaligen Schweinemastanlage als wirtschaftliche Konversionsfläche einen anthropogen überprägten Planungsraum ohne hervorgehobene Bedeutung für konkurrierende Nutzungen der Landwirtschaft.

### Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Ilberstedt verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan vom 01.10.1999. Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ilberstedt war die Entwicklung von Flächen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung. Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der geplanten Realisierung und dem Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom. Auf das bereits durchgeführte verbindliche Bauleitplanverfahren wird verwiesen.

Aufgabe der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ilberstedt war es, eine städtebauliche Ordnung gemäß den in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätzen zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung dieser städtebaulichen Ordnung und zur gestalterischen Einflussnahme war es erforderlich, die aktuellen Entwicklungsabsichten über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung abzusichern.

Eine Zusammenfassung und die getroffenen Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind den entsprechenden Abwägungstabellen zu entnehmen.

Entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB wurden die durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Der Verbandsgemeinderat hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ilberstedt am 18.09.2013 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde am 18.09.2013 gebilligt.

Die Bekanntmachung über die Satzung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 07.03.2014 im amtlichen Mitteilungsblatt, dem Saale-Wipper-Boten. Mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, tritt der oben genannte Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Ilberstedt, in Kraft.

Güsten, den 11.03.2014



  
Verbandsgemeinde  
Saale - Wipper  
Verbandsgemeindebürgermeister  
Platz der Freundschaft 1  
39429 Güsten  
Unterschrift  
Bürgermeister